

# Rechtsprechungsübersicht Juni 2023

## 1. Materielles Asylrecht

### **Keine Verfolgung beim Entzug vom Wehrdienst in Syrien:**

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem [Beschluss vom 13. Juni 2023 \(Az. 14 A 156/19.A\)](#) entschieden, dass einfachen Militärdienstentziehern im Falle einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Ebenso drohe Syrern im Falle einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen des illegalen Verlassens des Landes, wegen eines gestellten Asylantrags und Aufenthalts im westlichen Ausland oder wenn sie aus einem (ehemaligen) Rebellengebiet stammen oder sich dort längere Zeit aufgehalten haben. Auch Kurden und Yeziden drohe in Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch den syrischen Staat oder den Islamischen Staat. Berichte von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, in denen eine Rückkehrgefährdung geschildert werde, seien wegen der geringen Zahl von dort untersuchten Einzelfällen nicht repräsentativ für alle Rückkehrer nach Syrien und nicht geeignet, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung von Rückkehrern abzuleiten.

**Verfolgung wegen Homosexualität in Guinea:** Rückkehrer nach Guinea sind einem Risiko ausgesetzt, im Einzelfall durch gesellschaftliche Kräfte wie die Großfamilie einer gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit in Verfolgungshandlungen wegen Homosexualität ausgesetzt zu sein, so das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 26. Mai 2023 \(Az. 5 A 2207/19\)](#), und hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im entschiedenen Verfahren dazu verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Schutzsuchenden sei dabei nur entscheidend, wie glaubhaft und nachvollziehbar der Weg zur eigenen sexuellen Identität unter Entdeckung der eigenen Homosexualität beschrieben werde, weil Bildung und Entdeckung der eigenen sexuellen Identität ein komplexer Prozess seien, der nur begrenzt überindividuell feststellbaren, typisierten Mustern folge.

### **Anforderungen an geschlechtsspezifische Verfolgung:**

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen präzisiert in seinem lesenswerten [Urteil vom 22. Mai 2023 \(Az. 15a K 2809/21.A\)](#) die Anforderungen an die Annahme einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Rahmen von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG, d.h. bei der Prüfung, ob eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorliegt, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Diese Bestimmung konkretisiere als lex specialis die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG grundsätzlich definier-

ten drei notwendigen Bedingungen für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich erheblichen Verfolgung, nämlich Verfolgungshandlung, Verfolgungsgrund und Verknüpfung für Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung dahingehend, dass Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund nicht getrennt voneinander zu prüfen seien. Der Gesetzgeber habe die flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung wegen der Geschlechtszugehörigkeit oder der geschlechtlichen Identität der Verfolgten allein wegen des in ihr gleichsam erfüllten Verfolgungsgrundes für eine Flüchtlingsanerkennung ausreichen lassen wollen; dies sei auch mit Europarecht vereinbar.

### **Flüchtlingsschutz bei drohender Einberufung in russischen Wehrdienst:**

Einem gesunden tschetschenischen Mann droht in Russland Zwangsrekrutierung für einen völkerrechtswidrigen Kampfeinsatz in der Ukraine, sagt das Verwaltungsgericht Halle (Saale) in seinem [Urteil vom 27. April 2023 \(Az. 5 A 299/21 HAL\)](#), und hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

### **(Nur) subsidiärer Schutz bei Einberufung zum russischen Wehrdienst:**

Das Verwaltungsgericht Berlin hält in seinem [Urteil vom 20. März 2023 \(Az. 33 K 143.19 A\)](#) die Einberufung eines gesunden, kinderlosen, im Zeitpunkt der Entscheidung 17 Jahre alten Klägers zum Wehrdienst in der Russischen Föderation und seine Entsendung zu Kampfhandlungen in die Ukraine für wahrscheinlich, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge allerdings nur verpflichtet, dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren. Es fehle an einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit dafür, dass die russischen Behörden mit einer Einziehung zum Wehrdienst oder einer Bestrafung bei Entziehung zumindest auch an ein asylrelevantes Merkmal anknüpfen. Auch hinsichtlich des Angriffskrieges gegen die Ukraine ergebe sich unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG nichts anderes, weil notwendige Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung sei, dass der Schutzsuchende Militärangehöriger sei oder vor seiner Flucht gewesen sei und sich dem Militärdienst durch die Flucht entzogen habe oder entziehe, jedenfalls aber eine Einberufung des Schutzsuchenden zum Militärdienst bereits erfolgt sei, was im entschiedenen Verfahren nicht der Fall gewesen sei.

## 2. Asylverfahren

**Keine (fairen) Asylverfahren in Ruanda:** Der englische Court of Appeal hat in seiner [Entscheidung vom 29. Juni 2023 \(Az. 2023 EWCA Civ 745\)](#) den Plänen der britischen Regierung, Schutzsuchende aus dem Vereinigten Königreich zur Durchführung ihrer Asylverfahren nach Ruanda abzuschieben, vorerst einen Riegel vorgeschoben. Die Richter des Court of Appeal gehen in ihrer sehr lesenswerten, langen (161 Seiten) Entscheidung mehrheitlich davon aus, dass Schutzsuchende in Ruanda kein faires und umfassendes Asylverfahren zu erwarten hätten und das Land nicht als sicherer Drittstaat betrachtet werden könne. Zwar sei die ruandische Regierung die Vereinbarung mit der britischen Regierung über die Übernahme von Schutzsuchenden in gutem Glauben an die Leistungsfähigkeit des ruandischen Asylsystems eingegangen und gebe es keinen Grund zu der Annahme, dass sie nicht sicherstellen wolle, dass faire und effektive Asylverfahren durchgeführt würden, jedoch stimmten Anspruch und Wirklichkeit nicht unbedingt überein. Die Entscheidung besteht - anders als aus Deutschland gewohnt - aus separaten Stellungnahmen der drei an der Entscheidung beteiligten Richter, nämlich des Lord Chief Justice, des Masters of the Rolls und von Lord Justice Underhill. Der Entscheidung war eine viertägige Anhörung vor dem Gericht im April 2023 vorausgegangen. Das Verfahren wird vermutlich vor dem Supreme Court fortgesetzt werden.

**Europarechtliche Anforderungen an Amtsermittlungspflicht im Asylverfahren:** Der Europäische Gerichtshof hat in seinem [Urteil vom 29. Juni 2023 \(Rs. C-756/21\)](#) Art. 4 Abs. 1 der (alten) Qualifikations-Richtlinie 2004/83/EG dahingehend ausgelegt, dass er es den nationalen Asylbehörden vorschreibt, genaue und aktuelle Informationen über alle relevanten Tatsachen betreffend die allgemeine Lage im Herkunftsland einer Asyl und internationalen Schutz beantragenden Person einzuholen. Außerdem verpflichtete die Bestimmung diese Behörden dazu, ein rechtsmedizinisches Gutachten über die psychische Gesundheit von Schutzsuchenden einzuholen, wenn Anhaltspunkte für psychische Gesundheitsprobleme vorlägen, die möglicherweise auf ein im Herkunftsland aufgetretenes traumatisierendes Ereignis zurückzuführen seien, und wenn sich die Heranziehung eines solchen Gutachtens als erforderlich oder maßgeblich erweise, um zu beurteilen, inwieweit der Antragsteller tatsächlich internationalen Schutzes bedürfe. Der EuGH hat in seinem Urteil weiter festgehalten, dass eine Verletzung dieser Amtsermittlungspflicht nicht zwingend zur Aufhebung einer ablehnenden behördlichen Entscheidung führen müsse, da dem Schutzsuchenden auferlegt werden könne, nachzuweisen, dass die den Rechtsbehelf zurückweisende Entscheidung anders hätte ausfallen können, wenn die behördliche Pflichtverletzung nicht gegeben wäre. Außerdem könne trotz der Vorgaben in der (alten) Asylverfahrens-Richtlinie 2005/85/EG auch eine überlange Dauer des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens nicht für sich genommen zur Aufhebung der Entscheidung führen, sofern nicht Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Verzögerung Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt habe. Die Glaubwürdigkeit eines Schutzsuchenden werde schließlich nicht dadurch in Frage gestellt, dass er eine in seinem ur-

sprünglichen Antrag auf internationalen Schutz enthaltene Falschaussage erläutert und zurückgenommen habe, sobald sich die Gelegenheit dazu bot. Die Entscheidung ist auf Grundlage eines Vorabentscheidungsersuchens aus Irland ergangen, für das die Richtlinien 2004/83/EG und 2005/85/EG weiterhin in Kraft sind.

**Verletzung von EU-Recht durch übermäßige Erschwerung der Asylantragstellung in Ungarn:** Der Europäische Gerichtshof hat in seinem [Urteil vom 22. Juni 2022 \(Rs. C-823/21\)](#) festgestellt, dass Ungarn gegen seine Verpflichtung aus Art. 6 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU verstoßen hat, indem es die Möglichkeit, in Ungarn einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, von der vorherigen Abgabe einer Absichtserklärung bei einer ungarischen Botschaft in einem Drittstaat und der Erteilung eines Visums zur Einreise nach Ungarn abhängig gemacht hat. Es ergebe sich aus Art. 6 der Asylverfahrensrichtlinie, dass jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose das Recht habe, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, auch an den Grenzen eines Mitgliedstaats, indem er bei einer der in diesem Artikel genannten Behörden seine Absicht bekunde, internationalen Schutz in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Bekundung dieser Absicht von irgendeiner Verwaltungsformalität abhängig gemacht werden dürfe. Dieses Recht sei ihm auch zuzuerkennen, wenn er sich illegal im Hoheitsgebiet aufhalte und ohne dass es auf die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags ankomme. Außerdem werde Schutzsuchenden durch das ungarische Verfahren das Recht aus Art. 18 GRCh vorenthalten, tatsächlich um Asyl nachsuchen zu können. Das Urteil des EuGH erging in einem von der Europäischen Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren. Ungarn hatte das Botschaftsverfahren 2020 als eine Art „Ersatz“ für die Transitzone an den ungarischen Grenzen eingeführt; die Absicht zur Stellung eines Asylantrags konnte nur in den ungarischen Botschaften in Serbien oder in der Ukraine bekundet werden. Der Europäische Gerichtshof hat zu seinem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Systemische Mängel in Kroatien nicht ausgeschlossen:** Das Verwaltungsgericht München hält in seinem [Beschluss vom 15. Juni 2023 \(Az. M 10 S 23.50591\)](#) das Argument, dass Dublin-Rückkehrer nach Kroatien von Pushbacks und Kettenabschiebungen nicht betroffen seien, für jedenfalls zweifelhaft. Die Eigenschaft als Dublin-Rückkehrer räume Schutzsuchenden keinen rechtlichen Sonderstatus ein, sondern sie seien gemäß Art. 18 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung wie Erstantragsteller zu behandeln. Es wäre nur dann gerechtfertigt, die Gruppe der Dublin-Rückkehrer von den sonstigen Asylsuchenden in Kroatien abzuspalten und als eigenständige Kategorie zu betrachten, wenn es gelänge, positiv zu beweisen, dass Dublin-Rückkehrern die Gefahren nicht drohen, denen sämtliche anderen Schutzsuchenden in Kroatien ausgesetzt seien.

**Immer noch keine Dublin-Überstellungen nach Italien:** Auch das Verwaltungsgericht Greifswald findet in seinem [Beschluss vom 13. Juni 2023 \(Az. 3 B 869/23 HGW\)](#), dass die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen eine Dublin-Überstellung nach Italien anzuordnen ist. Die Abschiebungsanordnung sei rechtswidrig, da wegen fehlender Aufnahme-

bereitschaft Italiens nicht im Sinne von §§ 34 Abs. 1 AsylG feststehe, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne. Soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für ihre Auffassung, dass es sich bei der derzeitigen Nichtannahme von Überstellungen lediglich um ein vorübergehendes Hindernis handele, den Grundsatz gegenseitigen Vertrauens anführe, sei dieser Grundsatz bereits durch die generelle Ablehnung der Annahme von rückzuüberstellenden Asylsuchenden in Widerspruch zur Dublin-III-Verordnung insoweit entkräftet.

**Verlagerte Versteinerung des Zeitpunkts der Minderjährigkeit in Dublin-Verfahren:** Das Verwaltungsgericht Berlin geht in seinem [Beschluss vom 13. Juni 2023 \(Az. 39 L 299/23 A\)](#) davon aus, dass für die Bestimmung des zuständigen Dublin-Staats zwar gemäß Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen ist, in dem der erste Antrag auf internationalen Schutz auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten gestellt wurde, es davon abweichend für die Anwendung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO im Wiederaufnahmeverfahren aber darauf ankommen soll, dass der Antragsteller auch bei seinem letzten Antrag im Aufenthaltsstaat minderjährig war. Insofern sei in dieser Fallkonstellation der Zeitpunkt der „Versteinerung“ entgegen dem Wortlaut der Vorschrift nach hinten zu verlagern, nämlich auf den Zeitpunkt des letzten Asylantrags im Aufenthaltsmitgliedstaat. Würde die Minderjährigkeit im Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten „versteiner“, würde dies längst volljährig gewordenen Antragstellern erlauben, ohne zeitliche Grenze in andere Mitgliedstaaten weiterzureisen und neuerliche Asylanträge zu stellen. Dies widerspräche dem Ziel der Dublin-III-Verordnung, unerwünschtes „forum shopping“ zu verhindern.

**Systemische Mängel in Italien:** Das Oberverwaltungsgericht Münster geht in seinem [Beschluss vom 7. Juni 2023 \(Az. 11 A 2343/19.A\)](#) davon aus, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien derzeit systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-Verordnung aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh mit sich bringen, weil die italienischen Behörden seit nunmehr einem halben Jahr nicht bereit sind, Dublin-Rückkehrer (wieder)aufzunehmen und ihnen somit den Zugang zum Asylverfahren und die Aufnahme insgesamt verweigern. Die Tatsache, dass Italien nach dem Vortrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in anderen Verfahren weiterhin Zustimmungen für Auf- und Wiederaufnahmesuchen erteile, führe ebenfalls nicht zu einer anderen Einschätzung, denn diese Erklärungen hätten offensichtlich keinen Einfluss auf die tatsächliche Übernahmefähigkeit Italiens. Wenn in anderen Verfahren ausgeführt werde, dass die Aufnahmeeinrichtungen in Italien nicht ausgelastet seien, spreche das letztlich dafür, dass die Begründung für die Aussetzung der Überstellungen vorgeschoben sei. Soweit in der Rechtsprechung zum Teil davon ausgegangen werde, dass die Nichtübernahme durch die italienischen Behörden zum Ablauf der Überstellungsfrist und damit zum Zuständigkeitsübergang auf Deutschland führen werde, dies aber den Schutzsuchenden ausschließlich zum Vorteil gereiche, mit anderen Worten keine Rechtsverletzung vorliegen solle, wer-

de übersehen, dass die Kläger im Falle der Klageabweisung aufgrund der dann bestandskräftigen Ablehnung ihres Asylantrags zur Ausreise verpflichtet wären.

**Keine Pushback-Gefahr in Kroatien für Dublin-Rückkehrer:** In der vergleichsweise umstrittenen Frage, ob Dublin-Rückkehrern in Kroatien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, schlägt sich das Verwaltungsgericht Köln in seinem [Beschluss vom 7. Juni 2023 \(Az. 6 L 858/23.A\)](#) auf die Seite des VGH Mannheim, der das in seinem [Urteil vom 11. Mai 2023 \(Az. A 4 S 2666/22\)](#) verneint hatte. Das VG Köln übernimmt auch wörtlich die Argumentation des VGH Mannheim, etwa wenn es ausführt, dass es nicht Aufgabe deutscher Verwaltungsgerichte sei, im Rahmen des Dublin-Systems Verwaltungsakte kroatischer Behörden auf ihre Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen.

**Erste Tatsachenrevision beim BVerwG gelandet:** Das Bundesverwaltungsgericht informiert am 5. Juni 2023 in einer [Pressemittteilung](#) darüber, dass bei dem Gericht die erste Tatsachenrevision gemäß § 78 Abs. 8 AsylG eingegangen ist. § 78 Abs. 8 AsylG ist seit Anfang 2023 in Kraft und erlaubt die Revision gegen ein Urteil eines Oberverwaltungsgerichts, wenn das Oberverwaltungsgericht in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht oder durch das Bundesverwaltungsgericht abweicht und die Revision deswegen zugelassen hat. In dem nun beim BVerwG anhängigen Verfahren (Az. 1 C 10.23) geht es um die Frage, ob in Italien als subsidiär schutzberechtigt Anerkannten in Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte diese Frage in seinem [Urteil vom 27. März 2023 \(Az. 13 A 10948/22\)](#) verneint, während das Oberverwaltungsgericht Münster sie in seinem [Urteil vom 20. Juli 2021 \(Az. 11 A 1674/20.A\)](#) bejaht hatte. Im Revisionsverfahren dürfte es unter anderem um die Rechtsfrage gehen, ob Obdachlosigkeit für sich genommen bereits für die Annahme einer mit Art. 4 GRCh unvereinbaren Aufnahmesituation im Sinne einer extremen materiellen Not ausreicht oder nicht.

**Keine Gehörsverletzung bei Nichtteilnahme an mündlicher Verhandlung:** Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg meint in seinem [Beschluss vom 30. Mai 2023 \(Az. 8 LA 76/22\)](#), dass sich ein Verfahrensbeteiligter, der an der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht teilgenommen hat, im Berufungszulassungsverfahren nicht darauf berufen kann, dass sein Prozessgrundrecht des rechtlichen Gehörs verletzt wurde. Die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung und die Darlegung seines Rechtsstandpunktes im Rahmen der Erörterung des Sach- und Streitstandes gehörten zu den zumutbaren Pflichten des Verfahrensbeteiligten, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Im entschiedenen Verfahren war der Vertreter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen, hatte keine

Terminverlegung beantragt und sein Nichterscheinen auch nicht entschuldigt.

**Keine Pushback-Gefahr in Kroatien für Dublin-Rückkehrer (sonst schon):** Für Dublin-Rückkehrer besteht in Kroatien grundsätzlich keine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, auch nicht in Hinblick auf Pushbacks oder Kettenabschiebungen, sagt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Urteil vom 11. Mai 2023 \(Az. A 4 S 2666/22\)](#). Dem Gericht sei durchaus bewusst, dass es in einigen Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen nach zahlreichen Berichten immer wieder zu Pushbacks kommen solle, gerade auch in Kroatien, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Praxis bereits als menschenrechtswidrig beanstandet habe. Die Problematik von Pushbacks an den EU-Außengrenzen sei allerdings als solche nicht entscheidungserheblich. Vielmehr stehe im Zentrum die Frage, ob rechtswidrige Pushbacks oder Kettenabschiebungen bzw. Verstöße gegen den Non-Refoulement-Grundsatz auch von Dublin-Rückkehrern nach Rückführung oder freiwilliger Rückkehr nach Kroatien zu erwarten seien. Hierfür fehlten nach Überzeugung des Gerichts tragfähige Erkenntnismittel, insbesondere würden die vom Verwaltungsgericht Braunschweig ([Urteil vom 24. Mai 2022, Az. 2 A 26/22](#)) und im Anschluss daran vom Verwaltungsgericht Freiburg ([Beschluss vom 26. Juli 2022, Az. A 1 K 1805/22](#)) aufgeführten Erkenntnismittel die aus dem unionsrechtlichen Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens folgende Vermutung einer ordnungsgemäßen Behandlung von Asylantragstellern in Kroatien nicht widerlegen.

**Keine Berufungszulassung trotz Gehörverstößes:** Ein Antrag auf Zulassung der Berufung kann trotz eines Gehörverstößes im Einzelfall ohne Erfolg bleiben, wenn der Verstoß ausnahmsweise mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis bedeutungslos bleibt und sich auf das Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt auswirkt, meint der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 20. April 2023 \(Az. 24 ZB 23.30078\)](#). Der VGH folgert dies aus einer analogen Anwendung von § 144 Abs. 4 VwGO, die allerdings nur ausnahmsweise in Betracht kommen solle, da andernfalls eine Entwertung der Verfahrensgarantien drohe. Gerechtfertigt sei die Anwendung der verfahrensökonomischen Zielsetzung des § 144 Abs. 4 VwGO jedoch, wenn der Verstoß mit Sicherheit für das endgültige Ergebnis bedeutungslos bleiben werde. Dies sei der Fall, wenn der Gehörverstoß erstens nur einzelne Feststellungen und nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens betreffe und es zweitens auf diese Feststellungen für die Entscheidung und nach der dafür maßgeblichen Sachlage nicht oder nicht mehr ankomme. In dem entschiedenen Verfahren hatte das Verwaltungsgericht aus Sicht des VGH eine rechtswidrige Überraschungsentscheidung getroffen, weil es das Ergebnis einer von ihm initiierten Prüfung, ob der dem Kläger in Rumänien gewährte internationale Schutz noch fortbestand oder nicht, nicht abgewartet habe.

**Schweigen ist (manchmal) keine Dublin-Zustimmung:** Das Verwaltungsgericht Hamburg geht in seinem [Beschluss vom 14. April 2023 \(Az. 7 AE 1475/23\)](#) davon aus, dass Schweigen eines Dublin-Staats auf ein Selbsteintrittersu-

chen nach Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO keine Zustimmung bedeutet und somit auch keinen Dublin-Zuständigkeitsübergang auslöst. Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO sehe zwar eine Zweimonatsfrist zur Beantwortung eines solchen Ersuchens vor, enthalte aber keine Stattgabefiktion. Eine ergänzende Anwendung der in Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO enthaltenen Stattgabefiktion auf Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO verbiete sich nicht nur wegen des Wortlauts von Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO, sondern auch aus systematischen Gründen und mit Blick auf den jeweiligen Zweck der Regelung. Die Stattgabefiktion sei Teil der Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren (Kapitel VI), das sich auf die materiellen Zuständigkeitskriterien in Kapitel III beziehe und diese um die zur praktischen Anwendung erforderlichen Verfahrensvorschriften ergänze. Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung stehe hingegen sowohl nach der textlichen Gliederung (in Kapitel IV) als auch nach seinem Inhalt selbständig neben diesen Zuständigkeitskriterien und neben dem zugehörigen Verfahren.

### 3. Aufenthaltsrecht

**Bloßes Betreten ist keine Durchsuchung:** Das Bundesverwaltungsgericht berichtet in einer [Pressemitteilung](#) über zwei von ihm gefällte Urteile vom 15. Juni 2023 (Az. 1 CN 1.22, 1 C 10.22), in denen es davon ausgeht, dass das bloße Betreten des Zimmers einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge durch den Polizeivollzugsdienst zum Zweck der Überstellung eines ausreisepflichtigen Ausländers keine Durchsuchung im Sinne des Art. 13 Abs. 2 GG darstellt. Einen Normenkontrollantrag im Verfahren 1 CN 1.22 wies das BVerwG bereits mangels Rechtsschutzinteresse als unzulässig zurück, weil die Betroffenen nicht mehr in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung wohnten. In dem anderen Verfahren hielt das BVerwG immerhin fest, dass es sich bei dem vom Kläger bewohnten Zimmer in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung um eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG handele. Allerdings sei der Polizeivollzugsdienst gemäß § 6 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zum nächtlichen Betreten dieses Zimmers befugt gewesen. Da es nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über das bloße Betreten des sehr kleinen Zimmers hinaus zu keiner Durchsuchungshandlung im Sinne eines ziel- und zweckgerichteten Suchens nach etwas Verborgenen gekommen sei, hätte die Maßnahme keiner vorherigen richterlichen Durchsuchungsanordnung bedurft. Das Verfahren geht hoffentlich vor dem Bundesverfassungsgericht weiter.

**Verfahrensduldung trotz Identitätstäuschung in der Vergangenheit:** Die Erteilung einer Verfahrensduldung und die mögliche Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts kommen auch dann in Betracht, wenn ein Ausländer in der Vergangenheit über seine Identität getäuscht hat, meint das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 1. Juni 2023 \(Az. 2 M 49/23\)](#). § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG setze voraus, dass die Abschiebung aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Ausländers liegen, nicht durchgeführt werden könne. Eine Falschangabe oder Täuschung müsse daher kausal für die aktuelle Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung sein; das sei dann nicht der Fall,

wenn der Ausländer eine in der Vergangenheit liegende Identitätstäuschung aufgegeben und seine Identität offenbart habe.

**Keine Vorstrafenfrist bei Chancen-Aufenthalt:** Die Fünfjahresfrist in § 104c Abs. 1 AufenthG, der die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthalts regelt, bezieht sich nur auf die Dauer des Voraufenthalts in Deutschland, nicht aber auch auf den Zeitraum, in dem etwaige Vorstrafen einen Anspruch auf Chancen-Aufenthalt beeinträchtigen könnten, sagt das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem [Beschluss vom 1. Juni 2023 \(Az. 3 S 10/23\)](#). Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut von § 104c AufenthG, außerdem seien strafrechtliche Verurteilungen, soweit sie die in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG geregelten Voraussetzungen erfüllen, nach § 51 Abs. 1 BZRG eben so lange relevant, wie sie im Bundeszentralregister nicht getilgt oder zu tilgen seien.

**„Vorübergehender“ Aufenthalt in UkraineAufenthÜV:** § 2 Abs. 2 S. 1 UkraineAufenthÜV befreit ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, die sich zu diesem Zeitpunkt aber vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in seinem [Beschluss vom 31. Mai 2023 \(Az. 12 B 1786/23\)](#) klargestellt, dass von einem „vorübergehenden“ Aufenthalt außerhalb der Ukraine jedenfalls dann nicht mehr gesprochen werden könne, wenn dieser Aufenthalt am 24. Februar 2022 bereits länger als 90 Tage gedauert habe.

**Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nur nach § 36a AufenthG:** Für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten hat der Gesetzgeber mit § 36a AufenthG eine spezialgesetzliche abschließende Regelung für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen geschaffen, so dass die Anwendung von § 25 Abs. 5 AufenthG grundsätzlich ausscheidet, meint das Oberverwaltungsgericht Koblenz in seinem [Urteil vom 16. Mai 2023 \(Az. 7 A 10650/22.OVG\)](#). Das vom Gesetzgeber durch § 36a AufenthG explizit und ausschließlich für die Fälle eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachzug von Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten implementierte Vergabe- und Begrenzungs-system sowie die für diesen Fall erforderlichen besonderen humanitären Voraussetzungen würden umgangen bzw. leerlaufen, sofern im Anwendungsbereich des § 36a AufenthG ein Rückgriff auf ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 GG möglich wäre.

**Täuschung rechtfertigt keine Täuschung:** Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg meint in seinem [Beschluss vom 24. April 2023 \(Az. 2 M 16/23\)](#), dass ein volljähriger Ausländer, der ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet anstrebt, eigene Täuschungshandlungen grundsätzlich nicht mit Täuschungshandlungen seiner Eltern und sich daraus für ihn ergebenden Zwängen rechtfertigen kann. „Gute Integration“ setze nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Akzeptanz

der hiesigen Rechtsordnung und Kultur voraus, dazu gehören insbesondere wahrheitsgemäße Angaben über die eigene Identität. Täuschungshandlungen eines Heranwachsenden könne ein geringeres Gewicht beizumessen sein, nämlich insbesondere dann, wenn der Heranwachsende noch mit seinen Eltern zusammenlebe. Dies gelte nach Vollendung des 21. Lebensjahres aber jedenfalls nicht mehr.

## 4. Aufnahmebedingungen

**Obdachlosigkeit begründet extreme materielle Not:** Das Fehlen einer dauerhaften Unterkunft begründet typischerweise eine Situation extremer materieller Not, meint das Verwaltungsgericht Braunschweig in seinem [Beschluss vom 15. Juni 2023 \(Az. 2 B 140/23\)](#). Die Annahme einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung könne nicht verneint werden, indem anerkannte Schutzberechtigte darauf verwiesen würden, zeitweise Notschlafstellen in Anspruch zu nehmen oder in informellen Siedlungen zu kampieren. Die Entscheidung des VG Braunschweig betrifft die Situation in Griechenland, ist vom Gericht aber sicherlich umfassender gemeint. Insbesondere setzt sich das Gericht ausführlich mit der gegenteiligen Ansicht des OVG Koblenz in seinem Italien betreffenden [Urteil vom 27. März 2023 \(Az. 13 A 10948/22\)](#) auseinander. Die Wertung durch das OVG Koblenz entbehre jeder sachlichen Grundlage und widerspreche der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Das OVG gehe offenbar davon aus, dass es anerkannten Flüchtlingen zumutbar sei, ein Leben auf der Straße zu führen, sofern sie die Nächte dabei gelegentlich in Notschlafstellen verbringen können. Im Übrigen hätte das OVG seiner Entscheidung eine unzutreffende Definition von Obdachlosigkeit zugrunde gelegt, denn diese sei, im Gegensatz zum weiteren Oberbegriff der Wohnungslosigkeit, davon gekennzeichnet, dass Menschen im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachteten müssten.

**Menschenrechtswidrige Lebensumstände in Moria:** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 13. Juni 2023 \(Az. 4892/18 u. 4920/18\)](#) festgestellt, dass die Lebensumstände im Aufnahmезentrum für Schutzsuchende auf der griechischen Insel Moria in den Jahren 2017 und 2018 menschenrechtswidrig waren und Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung) sowie Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt haben. Der EGMR stellte fest, dass die für diesen Zeitraum verfügbaren Berichte über das Moria-Zentrum die dort herrschenden Bedingungen als kritisch beschrieben hätten und dass das Lager weit mehr Personen aufgenommen hätte, als es aufnehmen konnte. Den Berichten zufolge seien die Haftbedingungen im Lager Moria besonders schlecht und ungeeignet gewesen, um Menschen für einige Tage, geschweige denn für Wochen unterzubringen, und habe es an persönlichem Platz und an sanitären und hygienischen Einrichtungen gefehlt. Solche Aufenthaltsbedingungen seien im vorliegenden Fall unmenschlich und erniedrigend gewesen, insbesondere aufgrund der Überbelegung des Moria-Zentrums zum Zeitpunkt

des Vorfalles und der daraus resultierenden Schwierigkeiten, die eine solche Überbelegung und ein akuter Mangel an lebensnotwendigen Gütern mit sich gebracht hätten. Außerdem habe den Betroffenen in Bezug auf diese Beschwerdepunkte kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden.

#### **EGMR hebt vorläufige Maßnahmen gegen Belgien auf:**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte berichtet in einer [Pressemitteilung vom 1. Juni 2023](#) darüber, dass er in 1350 Verfahren vorläufige Maßnahmen aufgehoben hat, die er im Zeitraum zwischen Oktober 2022 und April 2023 gegen Belgien erlassen hatte, weil Asylsuchende in Belgien keine Unterkunft und Verpflegung erhalten hatten. In diesen 1350 Verfahren hätten die Antragsteller die Verfahren nicht weiter verfolgt, in weiteren 312 Verfahren blieben die vorläufigen Maßnahmen jedoch in Kraft.

## 5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

#### **Anforderungen an Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG:**

Eine Gefahr im Sinne von § 58a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn der Ausländer zwar nicht selbst ideologisch radikalisiert ist, er sich jedoch von Dritten in dem Wissen um deren ideologische Ziele für entsprechende Gewalthandlungen instrumentalisieren lässt oder er sich im In- oder Ausland in den Dienst einer terroristischen Vereinigung stellt und diese in dem Wissen um deren ideologische Radikalisierung bereitwillig durch die Begehung schwerer Straftaten unterstützt, ohne in der Folge erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand zu nehmen, meint das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 17. Mai 2023 \(Az. 1 VR 1.23\)](#).

#### **Aufhebung der Rückkehrentscheidung bei Nichtberücksichtigung familiärer Bindungen:**

Werden beim Erlass einer Rückkehrentscheidung im Fall minderjähriger Asylsuchender familiäre Bindungen und das Kindeswohl nicht berücksichtigt, ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig und daher aufzuheben, sagt das Obergericht Schleswig in seinem [Urteil vom 3. Mai 2023 \(Az. 7 A 285/22\)](#). Dies folge aus der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ([Beschluss vom 15. Februar 2023, Rs. C-484/22](#)), wonach das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen bereits in dem Verfahren geschützt werden müssten, das zum Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen einen Minderjährigen führt, und es nicht genüge, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen könne, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken.

#### **Rechtswidriger Ausreisegewahrsam bei nicht ausgeübtem Anordnungsersparnis:**

Eine Anordnung von Ausreisegewahrsam ist nur rechtmäßig, wenn der Haftrichter nicht nur das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 62b AufenthG festgestellt, sondern auch sein Anordnungsersparnis pflichtgemäß ausgeübt und eine Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Betroffenen und dem

staatlichen Interesse an der zügigen Durchführung der Abschiebung vorgenommen hat, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 25. April 2023 \(Az. XIII ZB 7/21\)](#). Im entschiedenen Verfahren habe der Haftrichter sein Ermessen überhaupt nicht ausgeübt, der Haftbeschluss enthalte weder Ausführungen zur Interessenabwägung noch Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit des Ausreisegewahrsams. Dieser Mangel habe im Beschwerdeverfahren nicht mehr geheilt werden können, weil die hierfür erforderliche persönliche Anhörung des Betroffenen nicht mehr nachgeholt werden konnte.

#### **Kein Rechtsschutzbedürfnis für unselbstständige Anschlussbeschwerde:**

Ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Einlegung einer unselbstständigen Anschlussbeschwerde fehlt, wenn mit der Anschließung lediglich das gleiche Ziel wie mit dem Hauptrechtsmittel verfolgt werden soll, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 25. April 2023 \(Az. XIII ZB 11/21\)](#). In dem Verfahren hatte sich die Vertrauensperson einem laufenden Beschwerdeverfahren angeschlossen; der BGH verwies darauf, dass ein Beteiligter, der das Begehren des Beschwerdeführers unterstützen wolle, seine Beanstandungen auch ohne Anschließung in der Beschwerdeinstanz zur Sprache bringen und auch sonst zur Sach- und Rechtslage umfassend vortragen könne.

#### **Folgen mangelhafter Zustellung bei Abschiebungshaft:**

Eine gegen die Anordnung von Abschiebungshaft eingelegte Beschwerde kann verfristet sein, auch wenn der Haftbeschluss zuvor nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, meint der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 4. April 2023 \(Az. XIII ZB 75/20\)](#). Zwar führe eine unterbliebene ordnungsgemäße Zustellung zur Unwirksamkeit der Bekanntgabe des Haftbeschlusses, wodurch die Beschwerdefrist nicht zu laufen beginne, jedenfalls aber finde § 63 Abs. 3 S. 2 FamFG Anwendung, wonach bei fehlender Bekanntgabe eine Frist von fünf Monaten nach Erlass des Haftbeschlusses gelte. Diese Frist finde auch bei einer fehlerhaften Zustellung Anwendung, weil sie Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffe.

#### **Erledigung eines haftrechtlichen Verfahrenskostenhilfeantrags:**

Ein Verfahrenskostenhilfeantrag im Haftbeschwerdeverfahren erledigt sich, wenn und soweit die Rechtsbeschwerde erfolgreich ist, sagt der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 4. April 2023 \(Az. XIII ZB 79/20\)](#), weil dem Betroffenen dann ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Körperschaft zusteht, deren Behörde die Haft beantragt hat. Einer solchen Erledigung stehe nicht entgegen, dass dem Kostenerstattungsanspruch des Betroffenen aufrechenbare Gegenforderungen der Körperschaft gegenüberstehen könnten, auch wenn das im Ergebnis dazu führe, dass der Rechtsanwalt mit seiner Vergütung ausfalle. Es stehe dem Betroffenen frei, die Rechtsbeschwerde oder die Begründung der Rechtsbeschwerde von der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe abhängig zu machen; in diesem Fall sei über den Verfahrenskostenhilfeantrag vorab zu entscheiden.

## 6. Sonstiges

**Unzulässiges Vorabentscheidungsverfahren bei fehlender Entscheidungserheblichkeit:** Der Europäische Gerichtshof hält in seinem [Urteil vom 22. Juni 2022 \(Rs. C-711/21 und C-712/21\)](#) zwei vom belgischen Conseil d'État eingereichte Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig, weil die vorgelegten Fragen offenbar nicht mehr entscheidungserheblich seien, nachdem den betroffenen Ausländern von nationalen belgischen Behörden zwischenzeitlich ein Aufenthaltsrecht erteilt wurde. Soweit der Conseil d'État darauf hingewiesen habe, dass zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens umstritten sei, ob das Rechtsschutzinteresse der betroffenen Ausländer entfallen sei, reiche eine solche bloße Bezugnahme auf den Standpunkt einer Partei des Ausgangsverfahrens nicht aus, um die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsersuchen zu erhalten. Wenn nämlich das vorliegende Gericht lediglich die Argumente einer Partei anführe, gebe dies keinen Aufschluss darüber, inwieweit es sich diese Argumente zu eigen machen wolle und ob es aus diesen Argumenten folgere, dass eine Beantwortung der gestellten Frage für den Erlass seiner Entscheidung erforderlich sei.

**Litauische Asylverschärfungen teilweise verfassungswidrig:** Das litauische Verfassungsgericht hat in seinem [Urteil vom 7. Juni 2023 \(Az. 10-A/2022\)](#) einen Teil der seit 2021 erfolgten Verschärfungen im litauischen Asylrecht für mit der litauischen Verfassung für unvereinbar erklärt. Die Bestim-

mung, wonach Asylsuchende unter anderem im Falle eines „Massenzustroms“ für bis zu sechs Monate in Gewahrsam genommen werden können, sei unverhältnismäßig und verstoße gegen Art. 20 der litauischen Verfassung, der die Freiheit der Person garantiere.

**Entschädigung nach überlanger Verfahrensdauer:** Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nimmt in seinem [Beschluss vom 25. Mai 2023 \(Az. 13 FEK 496/21\)](#) zu der sehr interessanten Frage Stellung, in welcher Höhe Schutzsuchende finanziell entschädigt werden müssen, die von überlangen asylrechtlichen Klageverfahren betroffen sind. Der wegen § 173 S. 2 VwGO anwendbare § 198 GVG nennt als Richtwert für die Entschädigung 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung, was sich im entschiedenen Verfahren und bei zwei Klägern auf immerhin 8200 Euro summierte. Das OVG führte aus, dass es von einer angemessenen erstinstanzlichen Verfahrensdauer von 17 Monaten ausgegangen sei, während der übrige Teil der erstinstanzlichen Verfahrensdauer, immerhin weitere 41 Monate, unangemessen lang gewesen sei. Für die Beurteilung, ab wann die Verfahrensdauer unangemessen sei, zog das OVG die Kriterien des Schwierigkeitsgrads des Verfahrens, der Bedeutung des Verfahrens für die Kläger sowie das Verhalten der Verfahrensbeteiligten heran. Angesichts der typischen Länge asylrechtlicher Klageverfahren sollten Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer vielleicht systematischer angestrengt werden, der Beschluss aus Lüneburg bietet dafür eine gute Vorlage.